

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS VON SANOFI-AVENTIS

□ **Präambel**

Im Rahmen und in Anwendung der Europäischen Richtlinie vom 22. September 1994 haben die Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe sanofi-aventis und die Arbeitnehmervertreter ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht, den vor der Annäherung der beiden Unternehmen Sanofi-Synthélabo und Aventis in den europäischen Arbeitnehmervertretungsinstanzen gepflegten sozialen Dialog auf europäischer Ebene fortzuführen und auszubauen.

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Einsetzung und die Definition der Arbeitsweise einer neuen europäischen Arbeitnehmervertretungsinstanz, „Europäischer Betriebsrat“ genannt, innerhalb der Unternehmensgruppe sanofi-aventis.

Der Europäische Betriebsrat sanofi-aventis ist ein Gremium des sozialen Dialogs, und er ermöglicht den Erfahrungsaustausch zwischen den Arbeitnehmervertretern aus den verschiedenen der vorliegenden Vereinbarung unterliegenden Ländern.

Diese repräsentative Arbeitnehmervertretungsinstanz wird ergänzend und unabhängig von den anderen repräsentativen Arbeitnehmervertretungsinstanzen in den einzelnen Gesellschaften oder Ländern tätig sein. Der Europäische Betriebsrat soll also diese anderen Arbeitnehmervertretungsinstanzen, deren sämtliche Befugnisse hiervon unberührt bleiben, nicht ablösen und nicht an deren Stelle treten.

Die unterzeichnenden Parteien beabsichtigen, mit diesem Europäischen Betriebsrat ein reelles Forum für den Meinungsaustausch und den sozialen Dialog auf europäischer Ebene in der Unternehmensgruppe zu schaffen, damit die Stellungnahmen oder Vorschläge der Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.

In diesem Sinne unterstreichen die Parteien, dass sie der freien Meinungsäußerung und damit dem respektvollen Umgang mit den Mitarbeitern und ihren Erfahrungen größte Bedeutung beimessen, da dies die Garantie für die Qualität und die Effizienz der Diskussionen in diesem Europäischen Betriebsrat ist.

Die unterzeichnenden Parteien vereinbaren, dass die Möglichkeit besteht, die Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrats gemäß der in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Modalitäten zu ändern.

□ Artikel 1 – Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für sämtliche Beschäftigten der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums ansässigen Gesellschaften, an denen sanofi-aventis direkt oder indirekt über 50% des Kapitals hält.

Es handelt sich dabei um folgende Länder:

- Deutschland
- Österreich
- Belgien
- Zypern
- Dänemark
- Spanien
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Island
- Italien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Norwegen
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Tschechische Republik
- Großbritannien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Schweden

Der Geltungsbereich des Europäischen Betriebsrats wird – angesichts des baldigen Beitritts dieser Länder zur Europäischen Union und gemäß der unter Artikel 3.1 angeführten Modalitäten – auf folgende Länder erweitert:

- Bulgarien,
- Kroatien,
- Rumänien,
- Türkei (4 Jahre vor dem endgültigen Beitritt zur Europäischen Union).

□ Artikel 2 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Europäischen Betriebsrats

Der Europäische Betriebsrat von sanofi-aventis hat zur Aufgabe, binnen angemessener Frist die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die in den der vorliegenden Vereinbarung unterliegenden europäischen Ländern beschäftigt sind, zu gewährleisten. Der Europäische Betriebsrat ermöglicht die Unterrichtung über die strategischen Ausrichtungen der Unternehmensgruppe, den sozialen Dialog und den Meinungs-austausch über wirtschaftliche, finanzielle und soziale Angelegenheiten und Perspektiven, die auf Grund ihrer Tragweite, ihrer globalen Bedeutung und ihrer transnationalen Auswirkungen eine Prüfung auf dieser Ebene erfordern.

Dieser Meinungs-austausch wird so frühzeitig wie möglich erfolgen, damit die Stellungnahmen und Vorschläge des Europäischen Betriebsrats in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.

Des Weiteren hat der Europäische Betriebsrat auch zur Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zwischen den Vertretern der verschiedenen europäischen Länder, die dem Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung unterliegen, zu fördern.

Die Unterrichtung, der Meinungs-austausch und der Dialog betreffen insbesondere:

- die wesentlichen Entwicklungen in der Unternehmensgruppe,
- die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gruppe und der einzelnen Aktivitäten,
- die wesentlichen Veränderungen des Konsolidierungskreises der Unternehmensgruppe,
- die allgemeinen Ausrichtungen der Sozialpolitik der Unternehmensgruppe (Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung, Gesundheit und Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz...).

Die Zuständigkeiten des Europäischen Betriebsrats umfassen Angelegenheiten, die entweder die gesamte Unternehmensgruppe gemeinschaftsweit betreffen, oder mindestens zwei Gesellschaften bzw. Betriebsstätten der Unternehmensgruppe in verschiedenen Mitgliedsstaaten, oder eine Gesellschaft bzw. Betriebsstätte in einem Mitgliedsstaat, soweit sich Auswirkungen für einen oder mehrere andere Mitgliedsstaaten ergeben.

Der soziale Dialog im Europäischen Betriebsrat von sanofi-aventis soll ergänzend und unabhängig von dem sozialen Dialog in den anderen repräsentativen Arbeitnehmervertretungsinstanzen in den einzelnen Gesellschaften oder Ländern stattfinden. Der Europäische Betriebsrat soll also diese anderen Arbeitnehmervertretungsinstanzen, deren sämtliche Befugnisse hiervon unberührt bleiben, nicht ablösen und nicht an deren Stelle treten.

□ Artikel 3 – Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats

Der Betriebsrat besteht aus:

- dem Verwaltungsratsvorsitzenden und Generaldirektor (*Président Directeur Général*) von sanofi-aventis oder seinem Stellvertreter, als Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats; er kann sich von Mitgliedern der zentralen Geschäftsleitung (*Direction Générale*) unterstützen lassen.
- Mitgliedern und Beobachtern oder deren jeweiligen Stellvertretern, die für eine Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Dieses Mandat beginnt mit der ersten Plenarsitzung des Europäischen Betriebsrats nach ihrer Ernennung.

3.1 – Sitzverteilung

Um einerseits eine bestmögliche Vertretung aller Länder, in denen sanofi-aventis Arbeitnehmer beschäftigt, zu ermöglichen und andererseits eine konstruktive und effiziente Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrats, wird die Gesamtzahl der Arbeitnehmervertreter (Mitglieder und Beobachter) im Europäischen Betriebsrat auf 40 Delegierte festgesetzt.

Die Aufteilung der Sitze erfolgt anteilmäßig nach Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Ländern, anhand der folgenden Beschäftigungsschwellen:

< 0,3 %:	0
> 0,3 % bis 2 %:	+ 1
> 2 % bis 4 %:	+ 1
> 4 % bis 7 %:	+ 1
> 7 % bis 11 %:	+ 1
> 11 % bis 16 %:	+ 1
> 16 % bis 22 %:	+ 1
> 22 % bis 29%:	+ 1
> 29 % bis 37 %:	+ 1
> 37 % bis 46 %:	+ 1
> 46 % bis 50 %:	+ 1
> 50 %:	x bis zu 40

In Anbetracht der Aktivitäten der Unternehmensgruppe in den verschiedenen Ländern sowie der Beschäftigtenzahlen per 31. Dezember 2004 für Europa ergibt sich folgende Sitzverteilung:

	LAND	MITARBEITER PER 31.12.2004	MITGLIEDER	STELLVERTRETER	ANTEIL IN %
1	Deutschland	10.106	6	6	18,91%
2	Österreich	272	1	1	0,51%
3	Belgien	486	1	1	0,91%
4	Zypern	10	0	0	0,02%
5	Dänemark	95	0	0	0,18%
6	Spanien	1.953	2	2	3,65%
7	Estland	149	0	0	0,28%
8	Finnland	130	0	0	0,24%
9	Frankreich	27.663	13	13	51,76%
10	Griechenland	458	1	1	0,86%
11	Ungarn	2.277	3	3	4,26%
12	Irland	264	1	1	0,49%
13	Island	0	0	0	0,00%
14	Italien	3.380	3	3	6,32%
15	Lettland	48	0	0	0,09%
16	Liechtenstein	0	0	0	0,00%
17	Litauen	68	0	0	0,13%
18	Luxemburg	0	0	0	0,00%
19	Malta	0	0	0	0,00%
20	Norwegen	77	0	0	0,14%
21	Niederlande	321	1	1	0,60%
22	Polen	757	1	1	1,42%
23	Portugal	617	1	1	1,15%
24	Tschechische Republik	298	1	1	0,56%
25	Großbritannien	3.080	3	3	5,76%
26	Slowakische Republik	429	1	1	0,80%
27	Slowenien	40	0	0	0,07%
28	Schweden	208	1	1	0,39%
			BEOBACHTER		
29	Bulgarien	80	0	0	0,15%
30	Kroatien	32	0	0	0,06%
31	Rumänien	146	0	0	0,27%
	INSGESAMT:	53.444	40		100,00%

Die mit Beobachtern vertretenen Länder (Bulgarien, Kroatien, Rumänien und später die Türkei) werden ab ihrem Beitritt zur Europäischen Union als Mitglieder in den Europäischen Betriebsrat aufgenommen.

Im Falle wesentlicher Veränderungen des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung tritt der Geschäftsführende Ausschuss (siehe Definition unter Artikel 5) zusammen, um die Modalitäten einer eventuellen neuen Zusammensetzung zu erörtern, die dann zum Zeitpunkt der Erneuerung der Mandate in Kraft tritt, wobei die Gesamtzahl der Arbeitnehmervertreter auf 40 beschränkt bleibt.

3.2 – Benennung

Die einzelnen Länder bestimmen ihre(n) Vertreter nach den jeweilig geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten. Für den Fall, dass es in einem Land keine entsprechenden Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten geben sollte, legt die Personalabteilung des jeweiligen Landes einen Vorschlag für das Verfahren zur Benennung vor.

Die Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat müssen Mitarbeiter einer Gesellschaft der Gruppe sein, die dem Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung gemäß Artikel 1 unterliegt, und sie müssen entweder gewählt oder gewerkschaftlich beauftragt sein.

Die Stellvertreter werden namentlich nach denselben Modalitäten benannt, die auch für die Mitglieder und Beobachter zur Anwendung kommen. Sie nehmen nur dann an den Sitzungen – sowohl an den Vorbesprechungen als auch an den Plenarsitzungen – teil, wenn die Mitglieder oder Beobachter verhindert sind.

Der Verlust des Wahl- oder Gewerkschaftsmandats bedeutet auch den Verlust des Mandats als Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat. In diesem Fall wird für die Dauer der verbleibenden Mandatszeit ein neuer Vertreter nach den vorstehend aufgeführten Modalitäten benannt.

□ Artikel 4 – Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrats

4.1 – Sitzungen des Europäischen Betriebsrats

Der Europäische Betriebsrat tritt im Prinzip zweimal jährlich am Sitz der Gruppe zu Plenarsitzungen zusammen, auf Einladung des Vorsitzenden:

- einer Sitzung im 1. Quartal, vor allem zur Prüfung des Jahresabschlusses des Vorjahres sowie der Budgets des laufenden Geschäftsjahres, und
- einer Sitzung im 3. Quartal, die den Aktivitäten gewidmet sein soll, insbesondere der Forschung, sowie den Perspektiven für die Unternehmensgruppe.

In jeder Sitzung wird ein kurzer Bericht über die Entwicklung der Geschäftslage vorgelegt.

Die Einladungen werden mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats sowie die Beobachter ausgesandt; die zur Vorbereitung der Plenarsitzungen erforderlichen Unterlagen werden soweit möglich zur selben Zeit in französischer und englischer Sprache übermittelt, damit gegebenenfalls Übersetzungen in die Landessprachen der jeweiligen Vertreter angefertigt werden können.

Am Vortag der Plenarsitzung steht den Arbeitnehmervertretern (Mitgliedern und Beobachtern bzw. deren Stellvertretern) ein Tag zur Verfügung, um eine Vorbesprechung abzuhalten. An diesen Sitzungen können jeweils ein Vertreter der beiden europäischen Gewerkschaftsdachverbände (EMCEF und FECCIA) als Sachverständige teilnehmen.

Im Anschluss an die Plenarsitzung haben die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Beobachter, die an der Sitzung teilgenommen haben, die Möglichkeit, eine Nachbesprechung durchzuführen.

4.2 – Teilnahme an den Diskussionen

Alle Mitglieder und Beobachter im Europäischen Betriebsrat beteiligen sich an den Diskussionen der Plenarsitzungen. Im Falle von Abstimmungen des Europäischen Betriebsrats sind jedoch nur die Mitglieder bzw. ihre Stellvertreter zur Stimmabgabe berechtigt.

4.3 – Organisation der Sitzungen

Sämtliche Plenarsitzungen sowie die Vorbesprechungen und Nachbesprechungen werden dem identifizierten Bedarf entsprechend simultan gedolmetscht.

Die Diskussionen des Europäischen Betriebsrats werden stenographisch aufgenommen. Die gesamten stenographischen Aufzeichnungen werden in französischer Sprache an die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses übermittelt.

Anhand dieser stenographischen Aufzeichnungen wird vom Sekretär und den Stellvertretenden Sekretären ein Sitzungsprotokoll in Französisch und Englisch erstellt.

Dieses Protokoll wird nach der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss an alle Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und Beobachter (und ihre Stellvertreter) versandt, sowie an die Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften, die dieses Protokoll übersetzen lassen und an ihre jeweiligen repräsentativen Arbeitnehmervertretungsinstanzen weiterleiten.

□ Artikel 5 – Geschäftsführender Ausschuss

Im Verlaufe der ersten Sitzung bildet der Europäische Betriebsrat aus seiner Mitte einen 9 Mitglieder umfassenden Geschäftsführenden Ausschuss („*Bureau*“), bestehend aus:

- einem Sekretär und zwei Stellvertretenden Sekretären, die verschiedene Länder vertreten und die unter den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden,
- sowie 6 weiteren Vertretern, die aus den Reihen der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses stammen aus mindestens 4 verschiedenen Ländern.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist der kollektive Vertreter des Europäischen Betriebsrats und fungiert als permanenter Ansprechpartner der Geschäftsleitung in allen Belangen, die die Arbeit des Europäischen Betriebsrats betreffen, insbesondere die Festsetzung von Sitzungsterminen, die Organisation der Sitzungen und die Übermittlung von Informationen an die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats.

Im Übrigen gewährleistet der Geschäftsführende Ausschuss die Koordination unter den Arbeitnehmervertretern im Europäischen Betriebsrat und kann nicht an die Stelle des Europäischen Betriebsrats treten. Der Geschäftsführende Ausschuss ist für die Verteilung von Informationen an die Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat zuständig.

Der Geschäftsführende Ausschuss legt den Termin und die Tagesordnung für die Plenarsitzung des Europäischen Betriebsrats fest, in Abstimmung mit der Geschäftsleitung. Der Geschäftsführende Ausschuss und die Vertreter der Geschäftsleitung treffen sich spätestens einen Monat vor der Plenarsitzung des Europäischen Betriebsrats, um die auf der Tagesordnung stehenden Themen vorzubereiten.

Nach Rücksprache mit den Mitgliedern im Europäischen Betriebsrat genehmigt der Geschäftsführende Ausschuss gemeinsam mit der Geschäftsleitung das Protokoll der vorausgegangenen Plenarsitzung, und zwar spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Sitzung.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf des Unternehmens, die Organisation oder die Struktur nach sich ziehen, und von denen direkt mehrere Länder im Zuständigkeitsbereich des Europäischen Betriebsrats betroffen sind, kann der Geschäftsführende Ausschuss oder auch die Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats die Geschäftsleitung bitten, eine Außerordentliche Sitzung des Europäischen Betriebsrats einzuberufen, gemäß der für die Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrats festgelegten Bedingungen.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können nach vorheriger Unterrichtung ihrer Geschäftsleitung sowie der Zentralen Abteilung für Arbeitsbeziehungen (*Direction des Relations Sociales Groupe*) drei jeweils eintägige Reisen pro Jahr in Anspruch nehmen, und zwar in Länder, die dem Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung unterliegen. Die mit diesen Reisen verbundenen Unterbringungskosten werden entsprechend den unter Artikel 6.1 der vorliegenden Vereinbarung aufgeführten Modalitäten übernommen.

Der Geschäftsführende Ausschuss kann auf eigene Initiative zwei Mal pro Jahr zusammentreten. Der Geschäftsführende Ausschuss erarbeitet in Abstimmung mit den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats Vorschläge für kollektive Schulungsmaßnahmen.

□ Artikel 6 – Ressourcen des Europäischen Betriebsrats

6.1 – Laufende Kosten

Die in Verbindung mit den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats sowie den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses entstehenden Reise- und Unterbringungskosten werden von den Gesellschaften getragen, denen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Beobachter angehören, gemäß einer Spesenstaffelung, die von der Zentralen Abteilung für Arbeitsbeziehungen (*Direction des Relations Sociales Groupe*) aufgestellt wird. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats haben die Möglichkeit, für die Organisation ihrer Reisen die Dienste ihrer Gesellschaften in Anspruch nehmen.

Die Geschäftsleitung achtet darauf, dass die Übernahme dieser Kosten durch die Tochtergesellschaften kein Hindernis bei der Ausübung des Mandats darstellt.

6.2 – Reisen, die nicht in Verbindung mit Sitzungen des Europäischen Betriebsrats stehen

Alle Mitglieder und Beobachter im Europäischen Betriebsrat (sowie ihre Stellvertreter) haben Anspruch auf eine Reise pro Jahr, um an einer Sitzung des jeweiligen europäischen Dachverbands, dem ihre Gewerkschaftsorganisation angehört, teilzunehmen.

6.3 – Zeitkontingente

Neben dem Zeitaufwand für die Sitzungen verfügen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Beobachter über ein Zeitkontingent von 12 Tagen pro Jahr.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses verfügen über ein individuelles Zeitkontingent von:

- 50 Tagen pro Jahr für den Sekretär und die Stellvertretenden Sekretäre,
- 25 Tagen pro Jahr für die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses.

Im Falle von außergewöhnlichen Umständen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absprache mit der Geschäftsleitung über ein zusätzliches Zeitkontingent verfügen.

6.4 – Vorbesprechungen und Nachbesprechungen in den einzelnen Ländern

In allen Ländern werden vom jeweiligen Landesverantwortlichen oder seinem Stellvertreter Sitzungen mit den jeweiligen Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats sowie qualifizierten Vertretern der wichtigsten Gesellschaften oder Gesellschaftsgruppen (z.B. Sekretäre einer per Gesetz eingerichteten Arbeitnehmervertretungsinstanz, Gewerkschaftsvertreter...) organisiert.

Diese Sitzungen bieten den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats in den einzelnen Ländern die Möglichkeit, die Themen zu besprechen, die in den Aufgabenbereich des Europäischen Betriebsrats fallen und eventuell auf die Tagesordnung der Sitzungen gesetzt werden könnten. Diese Themen werden dann an den Geschäftsführenden Ausschuss übermittelt.

Es können auch Nachbesprechungen organisiert werden, unter den gleichen Bedingungen wie die Vorbesprechungen.

6.5 – Sachverständige

Der Europäische Betriebsrat kann für spezifische Themen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, einen oder mehrere Sachverständige hinzuziehen. Die Aufgabe des oder der Sachverständigen besteht darin, dem Europäischen Betriebsrat ein besseres Verständnis der besprochenen Themen zu ermöglichen.

Die Ernennung dieses oder dieser Sachverständigen erfolgt durch den Europäischen Betriebsrat, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses.

Die Berichte des oder der Sachverständigen werden dem Europäischen Betriebsrat im Verlaufe der Vorbesprechungen vorgelegt.

Bei der Erstellung der Tagesordnung des Europäischen Betriebsrats kann beschlossen werden, den Bericht oder die Berichte des oder der Sachverständigen in der Plenarsitzung vorzustellen.

Die Kosten für die Tätigkeit dieser Sachverständigen übernimmt die Geschäftsleitung bis zu einem Höchstbetrag von 76.000 Euro pro Jahr.

6.6 – Schulung

Die Geschäftsleitung und der Geschäftsführende Ausschuss prüfen den vom Europäischen Betriebsrat für die Mitglieder, Beobachter und ihre jeweiligen Stellvertreter angemeldeten Bedarf an kollektiven Schulungsmaßnahmen, bis zu 6 Tagen pro Mitglied, Beobachter und Stellvertreter für den Zeitraum der ersten beiden Jahre des Mandats.

Für Sprachschulungen (Englisch / Französisch) müssen die lokalen Geschäftsleitungen im Rahmen des Schulungsbudgets die finanziellen und organisatorischen Modalitäten der von den Mitgliedern, Beobachtern und ihren jeweiligen Stellvertretern im Europäischen Betriebsrat, die bereit sind, an solchen Schulungen teilzunehmen, beantragten Schulungsmaßnahmen erleichtern. Diese Schulungen werden den Vorkenntnissen der Mitglieder, Beobachter und Stellvertreter angepasst.

Dem Europäischen Betriebsrat wird ein Budget von bis zu 150 Euro pro Jahr und Mitglied, Beobachter und Stellvertreter für die seines Erachtens nach angebrachten Anschaffungen an Dokumentation zur Verfügung gestellt.

6.7 – Kommunikationsmittel

In allen dem Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung unterliegenden Ländern werden die Modalitäten und Mittel für die Übermittlung von Informationen zwischen den Mitgliedern, Beobachtern und Stellvertretern des Europäischen Betriebsrats sowie die Übermittlung von Informationen an die Arbeitnehmer gemäß der jeweils lokal geltenden Modalitäten festgelegt.

Um den Austausch zwischen den Mitgliedern, Beobachtern und Stellvertretern des Europäischen Betriebsrats zu fördern und die Vorbereitung der Plenarsitzungen zu erleichtern, stellt die Geschäftsleitung binnen kürzester Frist denjenigen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht über diese Ausstattung verfügen, zu korrekten Nutzungsbedingungen einen PC, einen Drucker, ein Fax, einen internationalen Telefonanschluss, einen Zugang zum internen E-Mail-System sowie einen Internet-Anschluss zur Verfügung.

Portokosten werden von den Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften im Rahmen der lokal festgelegten Vorgaben übernommen.

6.8 – Räumlichkeiten

Für das Sekretariat des Europäischen Betriebsrats wird an einem der Standorte der Geschäftsleitung in Paris ein Büro zu Verfügung gestellt, ausgestattet mit einem internationalen Telefonanschluss inklusive Voice-Mail-System, einem Faxgerät, einem PC mit den wichtigsten Softwareprogrammen in ihren aktuellen Versionen und Zugang zum Intranet und Internet, sowie einem Drucker.

6.9 – Ausübung des Mandats

Die Unternehmensgruppe sanofi-aventis erleichtert den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats die Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß der verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften. Die Geschäftsleitungen der betroffenen Länder verpflichten sich, die Organisation der Tätigkeit der Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat zu erleichtern, damit sie sich voll und ganz in ihre Arbeit in diesem Gremium einbringen können.

In diesem Sinne stellt die Zentrale Abteilung für Arbeitsbeziehungen (*Direction des Relations Sociales Groupe*) sicher, dass die Arbeitnehmervertreter des Europäischen Betriebsrats als solche von den Geschäftsleitungen der Gesellschaften oder Standorte, denen sie angehören, anerkannt werden und somit ihr Mandat unter bestmöglichen Bedingungen ausüben.

Die Zentrale Abteilung für Arbeitsbeziehungen (*Direction des Relations Sociales Groupe*) achtet darauf, dass die freie Meinungsäußerung, die in gegenseitigem Respekt zu erfolgen hat, keine nachteiligen Auswirkungen für die Arbeitnehmervertreter des Europäischen Betriebsrats hat, die im Übrigen denselben Schutz genießen wie die anderen Arbeitnehmervertreter. Sie achtet ebenfalls darauf, dass sie nicht ihres Mandats wegen diskriminiert werden.

Der Zeitaufwand für die Sitzungen sowie die Reisezeit werden als Arbeitszeit angerechnet und als solche vergütet.

□ Artikel – 7. Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat der Gesellschaft sanofi-aventis

Im Verlaufe der ersten Sitzung wählen die Vertreter im Europäischen Betriebsrat aus ihrer Mitte fünf Arbeitnehmervertreter, die für eine Dauer von vier Jahren mit Beratendem Stimmrecht in den Verwaltungsrat der Gesellschaft sanofi-aventis entsandt werden.

Diese Arbeitnehmervertreter müssen aus mindestens drei verschiedenen Ländern stammen, in denen die Unternehmensgruppe über mehrere Aktivitäten verfügt, und sie müssen einer Gewerkschaftsorganisation angehören, die Mitglied der EMCEF oder des FECCIA ist. Die Ernennungen müssen von diesen Dachverbänden bestätigt werden.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden ausschließlich in folgenden Arbeitssprachen statt: Französisch, Englisch und Deutsch.

□ Artikel 8 – Vertraulichkeit

Die Mitglieder, Beobachter und Stellvertreter im Europäischen Betriebsrat sowie der oder die Sachverständige(n) sind gehalten, die Vertraulichkeit der von der Geschäftsleitung als vertraulich bezeichneten Informationen zu wahren, bis diese der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Allgemein gilt, dass sie der Verschwiegenheitspflicht im Umgang mit nicht der Unternehmensgruppe sanofi-aventis angehörenden Außenstehenden unterliegen.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihres Mandats bestehen.

□ Artikel 9 – Laufzeit, Änderungen, Kündigung

9.1 – Laufzeit

Die vorliegende Vereinbarung tritt ab ihrer Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

9.2 – Änderungen

Falls jedoch die Geschäftsleitung und eine Mehrheit der Europäischen Betriebsratsmitglieder zu dem Schluss kommen, dass im Verlaufe eines Mandats ein oder mehrere Artikel der vorliegenden Vereinbarung geändert werden müssen, so kann der Europäische Betriebsrat Vertreter aus seiner Mitte benennen, die diese eventuellen Änderungen aushandeln.

9.3 – Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung kann per Einschreiben mit Empfangsbestätigung von der Mehrheit der Europäischen Betriebsratsmitglieder oder von der Geschäftsleitung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgekündigt werden. In diesem Fall beruft die Geschäftsleitung innerhalb von 6 Monaten nach der Kündigung ein neues Besonderes Verhandlungsgremium ein, um eine neue Vereinbarung auszuhandeln.

□ Artikel 10 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Da sich der Sitz von sanofi-aventis in Frankreich befindet, unterliegt die vorliegende Vereinbarung französischem Recht.

Für Streitigkeiten bezüglich der Auslegung und Ausführung der vorliegenden Vereinbarung sind die französischen und europäischen Gerichtsbarkeiten zuständig. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung ist die französische Fassung der vorliegenden Vereinbarung maßgeblich.

Von der vorliegenden Vereinbarung werden Übersetzungen in die verschiedenen Sprachen der betroffenen Länder angefertigt.

□ Artikel 11 – Hinterlegung

Die vorliegende Vereinbarung wird bei der für Arbeit, Beschäftigung und Berufsausbildung zuständigen Behörde des *Départements (Direction Départementale du Travail de l'Emploi et de la Formation Professionnelle)* hinterlegt, und bei der für den Gesellschaftssitz von sanofi-aventis zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts (*Secrétariat-Greffe du Conseil de Prud'hommes*) sowie bei der Europäischen Kommission in Brüssel.

Ausgefertigt in Paris, den 24. Februar 2005

**FÜR SANOFI-AVENTIS,
DER VERWALTUNGSRATSVORSITZENDE:**

Jean-François DEHECQ

**DIE MITGLIEDER DES BESONDEREN
VERHANDLUNGSGREMIUMS:**

**DEUTSCHLAND: Annette BUNGERT
IGBCE**

**Friedhelm CONRADI
IGBCE**

**Michael KLIPPEL
IGBCE**

**Inge REUTER-MEYER
IGBCE**

ÖSTERREICH: Hans-Peter WEILER

**BELGIEN: Stefan DE TOLLENAERE
SETCa (FGTB)**

**SPANIEN: Rosa ESPINÓS
CC.OO**

**Manel RUBIO
U.G.T.**

**FRANKREICH: Alain DORBAIS
CFDT**

**Françoise PIERRE
CFDT**

**Rémi BARTHES
CFE-CGC**

**Daniel THEBAULT
CFE-CGC**

**Christian BILLEBAULT
CFTC**

**Alain AMANS
CFTC**

**Annie VALAIS
CGT-FO**

**Jean-Claude REVY
CGT-FO**

**Gilles HELLIER
CGT**

**Patrick MILLEREUX
CGT**

GRIECHENLAND: Dimitris LOCHAITIS

**UNGARN: Miklósné BÁNHEGYI
VDSz**

**Mariann ECSERYNÉ-PUSKÁS
VDSz**

**IRLAND: Carmel O'SULLIVAN
SIPTU**

**ITALIEN: Franco CAPOVANI
CGIL**

**Massimo CERZA
UIL**

**Enrico DAVI
CISL**

NIEDERLANDE: Bert DE MEULDER

**POLEN: Tadeusz PEROŃCZYK
Solidarność**

**PORTUGAL : Margarida ALCOBIA DUARTE
SINQUIFA**

**GROSSBRITANNIEN: Pat BARON
USDAW**

Martyn VERGE

SCHWEDEN: Sirkka-Liisa WESTERHOLM

**SLOWAKISCHE
REPUBLIK: Josef ŠVARC
OZ Chemie Slowakei**

**TSCHECHISCHE
REPUBLIK: Zdenka TŮMOVÁ**

Die europäischen Gewerkschaftsdachverbände:

**EMCEF : Reinhard REIBSCH
Generalsekretär**

**FECCIA: François VINCENT
Präsident**